

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Toxikologische Forschung und Schutz der Verbraucher/-innen vor Schadstoffen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob die von Experten für Deutschland getroffene Aussage, dass in den letzten Jahren 50 % der Toxikologielehrstühle verloren gegangen sind, auch auf Baden-Württemberg zutrifft;
2. wie sich die Situation der toxikologischen, ökotoxikologischen und epidemiologischen Lehrstühle in Baden-Württemberg innerhalb der letzten 15 Jahre konkret entwickelt hat und welche Lehrstühle mit welcher Ausstattung in Baden-Württemberg noch vorhanden sind;
3. welche Anstrengungen sie zur Stärkung der toxikologischen Forschung in Baden-Württemberg unternimmt;
4. wie sie die Tatsache bewertet, dass für private Institute, die in Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen, die in Verkehr gebracht werden sollen, Schadstoffe feststellen, keine Meldepflicht bzgl. der Untersuchungsergebnisse besteht;
5. in welcher Form der Gesetzgeber auf Landes- oder Bundesebene eine entsprechende Meldepflicht einführen könnte;

II.

die Forschung und Lehre an baden-württembergischen Hochschulen in den Kernbereichen

- Humantoxikologie
- Ökotoxikologie
- Epidemiologie

im Rahmen der Hochschulreform zu stärken und auf den nach Expertenmeinung nötigen Umfang auszubauen.

29. 10. 2007

Pix, Dr. Splett, Dr. Murschel,
Lehmann, Mielich GRÜNE

Begründung

Im Rahmen der Anhörung des Ausschusses Ländlicher Raum zum Thema „Nanotechnologie in Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen“ am 26. September 2007 wurden auch Fragestellungen angesprochen, die über das Themenfeld Nanotechnologie hinaus von Verbraucherschutzpolitischem Interesse sind.

So wurde die Situation der toxikologischen Forschung insgesamt angesprochen. Von Expertenseite wurde hierzu ausgeführt, dass „wir in Deutschland in den letzten 15 Jahren mehr als 50 % der Lehrstühle und der Aktivitäten, die sich definitiv mit Umwelt, toxikologischen oder gesundheitlichen Problemen befassen, die unsere Produktion, unsere Technologie und unsere Umwelt anbelangen, eingestellt haben.“ Die Zahl der Forscher reiche nicht mehr aus, um das zu erforschen, was wir alle eigentlich an Bedarf haben. Dabei bräuchten wir aus gesellschaftlichem und verbraucherpolitischem Interesse heraus toxikologische, ökotoxikologische und epidemiologische Lehrstühle.

Zum anderen wurde angesprochen, dass in importierten Textilien und anderen Bedarfsgegenständen zum Teil Schadstoffe in großer Menge enthalten sind. Wenn private Institute bei Untersuchungen Schadstoffe feststellen, besteht für diese keine Pflicht, diese Untersuchungsergebnisse zu melden, das heißt, die entsprechenden Produkte gelangen trotz der Schadstoffgehalte in den Handel. Dies gilt auch, wenn es sich z. B. um krebserregende Farbstoffe in Textilien handelt. Von Expertenseite wurde darauf hingewiesen, dass hinsichtlich einer Meldepflicht die Politik gefordert sei. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die staatlichen Untersuchungsstellen nur einen ganz kleinen Bruchteil der im Handel befindlichen Produkte auf Schadstoffe untersuchen können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. November 2007 Nr. 33–729.62/99 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. ob die von Experten für Deutschland getroffene Aussage, dass in den letzten Jahren 50 % der Toxikologielehrstühle verloren gegangen sind, auch auf Baden-Württemberg zutrifft;*
- 2. wie sich die Situation der toxikologischen, ökotoxikologischen und epidemiologischen Lehrstühle in Baden-Württemberg innerhalb der letzten 15 Jahre konkret entwickelt hat und welche Lehrstühle mit welcher Ausstattung in Baden-Württemberg noch vorhanden sind;*

(Human-)Toxikologie und Epidemiologie:

Die zum 1. Oktober 2003 in Kraft getretene Approbationsordnung für Ärzte sieht das Fach Toxikologie zusammen mit dem Fach Pharmakologie als prüfungsrelevantes Fachgebiet für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor. Alle Medizinischen Fakultäten halten zu diesem Zweck ausreichende Lehrkapazitäten vor:

- Freiburg: Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie (zwei Abteilungen)
- Heidelberg: Pharmakologisches Institut sowie Abteilung für Klinische Pharmakologie und Pharmakoepidemiologie
- Mannheim: Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie
- Tübingen: Institut für Pharmakologie und Toxikologie (vier Abteilungen)
- Ulm: Institut für Pharmakologie und Toxikologie sowie Institut für Naturheilkunde und Klinische Pharmakologie

Die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Jahr 2004 eingesetzte Medizinstrukturkommission hat sich in ihrem im Juli 2006 erschienenen Abschlussbericht auch eingehend mit der Situation der Pharmakologie und Toxikologie an den Medizinischen Fakultäten des Landes in den letzten Jahren befasst (s. dort, S. 158 ff.). Die Kommission hat in diesem Zusammenhang noch einmal die Aufgaben der beiden Fachgebiete für die Lehre herausgestellt und betont, dass diesen innerhalb eines Universitätsklinikums zugleich eine wichtige Dienstleistungsfunktion zukommt. Deshalb wurde für den „Kernbereich“ der medizinischen Ausbildung eine Professur an jedem Standort als erforderlich eingestuft. Nach Darlegung der Kommission wird diese Mindestausstattung derzeit zumeist deutlich überschritten.

Ökotoxikologie:

Vorbemerkung:

Im Bereich der Ökotoxikologie ist die alleinige Betrachtung der Entwicklung des Bestandes an Lehrstühlen, die explizit diesem Fach gewidmet sind, nicht sinnvoll: Die Ökotoxikologie stellt traditionell kein in sich geschlossenes

Fach dar, sondern hat sich erst in den letzten Jahrzehnten durch die Bündelung von Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen (insbesondere Biologie, Chemie, Toxikologie und Geowissenschaften) mit dem Ziel, ökotoxikologische Fragestellungen zu bearbeiten, entwickelt. Dementsprechend werden für das Fach relevante Forschungs- und Lehrleistungen vielfach auch von Lehrstühlen erbracht, die in ihrer Bezeichnung nicht ausdrücklich eine entsprechende Widmung haben. Dieser interdisziplinäre Charakter der Ökotoxikologie wurde beispielsweise in der „Berliner Erklärung zur Ökotoxikologie und Ökotoxikologenausbildung“ der Fachgruppe Umweltchemie und Ökotoxikologie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) verdeutlicht. Soll die Ökotoxikologie gestärkt werden, so geht es wegen der Vielfalt an benötigten Kompetenzen also auch zukünftig nicht primär darum, ökotoxikologische Lehrstühle einzurichten, sondern darum, eine Zusammenarbeit der fachlich relevanten Institute am jeweiligen Standort zu erreichen bzw. weiter zu stärken.

Zur Lage der Ökotoxikologie in Deutschland insgesamt:

Bei einer Betrachtung der Lage des Fachs durch die Society of Environmental Toxicology and Chemistry Europe-German Language Branch e. V. (SETAC Europe-GLB) als der fachlich einschlägigen Fachgesellschaft im September 2003 wurde festgestellt, dass „die Ökotoxikologie in der Bundesrepublik sowohl quantitativ ... als auch qualitativ zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.“

Als Problem für das Fach werden allerdings verringerte Förderaktivitäten beklagt: Es wird bei wesentlichen überregionalen Forschungsträgern wie den Bundesministerien für Bildung und Forschung (BMBF) und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), der EU, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) eine Reduzierung der Förderaktivitäten im Bereich der Ökotoxikologie beobachtet.

Eine bundesweite Übersicht des ökotoxikologischen Lehrangebots hat das Umweltbundesamt (UBA) im Jahr 2003 erstellt.

Ökotoxikologie in Baden-Württemberg:

Die Situation im Bereich der Ökotoxikologie in Baden-Württemberg wurde im Jahr 2000 in einer Studie der Akademie für Technikfolgenabschätzung (TA-Akademie) untersucht.

Die o. g. Übersicht des UBA zeigt, dass bundesweit an 20 Universitäten und einer Fachhochschule Studienmöglichkeiten im Bereich der Ökotoxikologie bestehen. Fünf der hier erfassten Universitäten liegen in Baden-Württemberg – dies ist in einer bundesweiten Erhebung ein überproportional hoher Anteil.

Es wurden folgende baden-württembergische Arbeitsgruppen identifiziert:

- Universität Heidelberg: AG Aquatische Ökologie & Toxikologie am Zoologischen Institut
- Universität Hohenheim: Fachgebiet Pflanzenökologie und Ökotoxikologie am Institut für Landschafts- und Pflanzenökologie
- Universität Karlsruhe: Abteilung für Ökologie und Parasitologie am Institut für Zoologie I
- Universität Konstanz: AG Umwelttoxikologie im Fachbereich Biologie

- Universität Tübingen: Abteilung Physiologische Ökologie der Tiere
am Zoologischen Institut
in Personalunion hiermit: Steinbeis-Transferzentrum für Ökotoxikologie
und Ökophysiologie, Rottenburg

Die Aktivitäten im Bereich der Ökotoxikologie am Zoologischen Institut der Universität Karlsruhe wurden nach Wegberufung des entsprechenden Hochschullehrers im September 2006 nicht fortgeführt. Es bestehen jedoch auch enge personelle Verknüpfungen der Universität Karlsruhe mit dem Institut für Toxikologie und Genetik des Forschungszentrums Karlsruhe, das ebenfalls ökotoxikologische Fragen bearbeitet. Die restlichen genannten Arbeitsgruppen und von diesen erbrachten Studienangebote bestehen weiterhin (Stand November 2007).

Die Studie der TA-Akademie zeigt, dass darüber hinaus an zahlreichen weiteren Instituten an baden-württembergischen Hochschulen einzelne Projekte mit Bezug zur Ökotoxikologie bearbeitet werden.

Die Aussage, dass in den letzten Jahren die Hälfte der toxikologischen Lehrstühle verloren gegangen sei, kann für Baden-Württemberg nicht bestätigt werden. Eine Erhebung der Situation der toxikologischen Lehrstühle in Baden-Württemberg über den Zeitraum der letzten 15 Jahre wäre jedoch nur mit unverhältnismäßigem Einsatz verbunden und kann daher nicht geleistet werden.

3. welche Anstrengungen sie zur Stärkung der toxikologischen Forschung in Baden-Württemberg unternimmt;

Wie die Darstellung unter I. 2. zeigt, wird die weitere Stärkung der Ökotoxikologie nicht durch die Kapazitäten (im Sinne der Anzahl der für das Themengebiet relevanten Lehrstühle oder der speziell der Ökotoxikologie gewidmeten Professuren) begrenzt, sondern durch die Bereitstellung von Forschungsfördermitteln auf überregionaler Ebene. Auch gezielte Anstrengungen des Landes können bei einem wenig attraktiven Umfeld für ein Fach nur sehr begrenzte Wirkung entfalten.

Die Forschungsförderung des MWK ist grundsätzlich nicht themenorientiert, sondern zielt auf strukturelle Verbesserungen in allen Forschungsbereichen. Das Wissenschaftsministerium hat deshalb keine Förderprogramme, in denen gezielt Vorhaben aus dem Bereich der Ökotoxikologie gefördert werden. Im Rahmen der themenoffenen Unterstützung der Universitäten des Landes bei ihrer Schwerpunktbildung werden jedoch auch vereinzelt Vorhaben im Bereich der Ökotoxikologie unterstützt. Zuletzt wurde die Universität Konstanz bei der Pflege und Aktualisierung der Datenbank ihres Servicelabors Ökotoxikologie gefördert.

Vorhaben speziell im Bereich der Umweltforschung werden vom Umweltministerium gefördert. Hier ist insbesondere das Programm BWPLUS relevant, in dem in den vergangenen Jahren mehrere ökotoxikologische Projekte gefördert wurden.

4. wie sie die Tatsache bewertet, dass für private Institute, die in Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen, die in Verkehr gebracht werden sollen, Schadstoffe feststellen, keine Meldepflicht bzgl. der Untersuchungsergebnisse besteht;

5. in welcher Form der Gesetzgeber auf Landes- oder Bundesebene eine entsprechende Meldepflicht einführen könnte;

Nach den Grundsätzen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts liegt die Verantwortung für die Sicherheit von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beim Unternehmer. Nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (sog. Basis-Verordnung) wird dies z. B. wie folgt bei Lebensmitteln geregelt:

Artikel 17

Zuständigkeiten

(1) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sorgen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Um ihrer Eigenverantwortung in ausreichendem Maße gerecht zu werden, bedienen sich die Unternehmer privater Untersuchungseinrichtungen, soweit sie nicht auf Eigenuntersuchungen ihrer Erzeugnisse zurückgreifen können.

Konkrete Meldepflichten ergeben sich zwar dadurch nicht für das private Institut, jedoch für den auftraggebenden verantwortlichen Unternehmer aus Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Artikel 19

Verantwortung für Lebensmittel: Lebensmittelunternehmen

(1) Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.

(2) Lebensmittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder Vertriebs verantwortlich sind, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Lebensmittel betreffen, leiten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten Verfahren zur Rücknahme von Produkten, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen, vom Markt ein und tragen zur Lebensmittelsicherheit dadurch bei, dass sie sachdienliche Informationen, die für die Rückverfolgung eines Lebensmittels erforderlich sind, weitergeben und an den Maßnahmen der Erzeuger, Verarbeiter, Hersteller und/oder der zuständigen Behörden mitarbeiten.

(3) Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden mit. Der Unternehmer unterrichtet die Behörden über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern, und darf niemanden daran hindern oder davon abschrecken, gemäß einzelstaatlichem

Recht und einzelstaatlicher Rechtspraxis mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem mit einem Lebensmittel verbundenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

(4) Die Lebensmittelunternehmer arbeiten bei Maßnahmen, die getroffen werden, um die Risiken durch ein Lebensmittel, das sie liefern oder geliefert haben, zu vermeiden oder zu verringern, mit den zuständigen Behörden zusammen.

Bedarfsgegenstände unterliegen neben dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht als Verbraucherprodukte auch den Regelungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG). Nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3 GPSG besteht für Verbraucherprodukte ebenfalls eine Meldepflicht der Inverkehrbringer an die zuständige Behörde.

§ 5 Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GSPG

Absatz 2

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils unverzüglich die zuständige Behörde nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 11 S. 4) zu unterrichten, wenn sie wissen oder anhand der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass von einem von ihnen in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht, insbesondere haben sie über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Abwehr dieser Gefahr getroffen haben.

Absatz 3

Absatz 2 gilt für den Händler entsprechend.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass es ausreichend ist, gesetzliche Meldepflichten bei Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen den verantwortlichen Herstellern aufzuerlegen.

Was den Umfang der Meldepflichten betrifft, wird regelmäßig überprüft, ob die bestehenden Regelungen dem Anspruch eines hohen Verbraucherschutzes genügen. In diesem Sinne unterstützt die Landesregierung die von den Ländern initiierte Erweiterung der Meldepflicht nach dem EU-Recht auf alle Lebensmittelunternehmer, denen unsichere Lebensmittel angeboten oder geliefert werden. Ein Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften liegt hierzu bereits vor.

II.

die Forschung und Lehre an baden-württembergischen Hochschulen in den Kernbereichen

– Humantoxikologie

– Ökotoxikologie

– Epidemiologie

im Rahmen der Hochschulreform zu stärken und auf den nach Expertenmeinung nötigen Umfang auszubauen.

Das Wissenschaftsministerium ist der Auffassung, dass in den genannten Kernbereichen in Bezug auf die Lehre kein Defizit besteht. Zur Situation in Bezug auf die Forschung und der Frage nach einer Förderung durch das Land wird auf die Ausführungen zu I. 2. und I. 3. verwiesen.

Die Medizinstrukturkommission hat empfohlen, an jedem Standort die bestehenden Abteilungen in den Bereichen Pharmakologie und Toxikologie einer Zentrumsstruktur zuzuführen, um auf diese Weise dauerhaft leistungsstarke Einheiten in der klinischen Forschung zu etablieren. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird darauf drängen, dass diese Empfehlung umgesetzt wird.

In Vertretung
Württemberg
Ministerialdirektor